



Allgemeine Geschäftsbedingungen  
ELCA S.A., Luxemburg,  
Stand 01.08.2004

## I. Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsvorgänge mit der ELCA, Electrical cabling Luxembourg, société anonyme, nachstehend kurz ELCA genannt. Jede Abweichung von diesen Geschäftsbedingungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der ELCA und gilt nur für das Geschäft für das sie vereinbart wurde. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch vorrangig wenn sie im Widerspruch zu den Geschäftsbedingungen des Kunden stehen.

## II. Angebote

Die ELCA-Angebote sind freibleibend. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Verträge und/oder vertragliche Verpflichtungen bestehen erst nach einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch die ELCA. Mündliche Zusagen von ELCA-Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich bestätigt wurden. Wir behalten uns das Eigentums- und Urheberrecht an Kostenvoranschläge, Zeichnungen und anderen Angebotsunterlagen vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen zurückzugeben, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

## III. Preise

ELCA-Preise sind in Euro quotiert und verstehen sich ab Lieferort ausschließlich Verpackungskosten. Als Preise gelten die im Angebot / Auftragsbestätigung ausgewiesenen Werte. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer. Als Preise werden unsere am Tage der Lieferung gültigen Nettolistenpreise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnet.

## IV. Lieferung

Die Lieferfrist beträgt im Prinzip eine Woche beginnend mit Vertragsabschluss / Auftragsbestätigung. Werden nach Vertragsabschluss mit der ELCA noch Änderungen vereinbart oder Unterlagen und Informationen nachgereicht, so können wir die Lieferfrist angemessen verlängern. Wird ein verbindlich vereinbarter Liefertermin überschritten, so ist

der Vertragspartner zunächst verpflichtet, uns schriftlich eine angemessene Nachlieferfrist zu setzen.  
Wird die Lieferfrist bis zum Ablauf der Nachlieferungsfrist nicht erfüllt, so hat der Vertragspartner das Recht den Vertrag rückgängig zu machen, beziehungsweise den Preis herabzusetzen. Ein Recht auf Rücktritt oder Minderung besteht nicht, wenn wir die Nachlieferfrist ohne unser Verschulden nicht einhalten können. Teillieferungen sind zulässig.

## V. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus den Leistungsbeschreibungen unseres Angebotes und der Auftragsbestätigung. Mündliche Zusicherungen sind stets unverbindlich.

## VI. Gewährleistung und Haftung

Für die von ELCA gelieferten Produkte wird ab der Lieferung Gewährleistung für zwei Jahre übernommen.  
Finden die Gewährleistung Anwendung, so ist ELCA nur verpflichtet den defekten Teil des Produktes zu reparieren oder zu ersetzen. Zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht muss das gelieferte Produkt in die Räumlichkeiten von ELCA zurückgebracht werden. Die Gewähr erlischt, wenn der Vertragspartner Fehlerbehebungen durch Personal vornehmen lässt, das nicht durch ELCA autorisiert ist.

Auch erlischt die Gewährleistung bei einem Unfall und bei Nichteinhaltung der Bedienungsanweisungen des gelieferten Produktes.

Bei Reparaturdienstleistungen erstreckt sich die Gewährleistung nicht auf Mangelfolgeschäden, wenn diese nicht ausdrücklich von dieser Reparatur betroffen sind.

## VII. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug bei Rechnungseingang fällig. Es wird kein Skonto gewährt.

Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 10% zu berechnen, zuzüglich Mahnkosten, welche sich auf 10% des Rechnungsbetrages belaufen, mindestens jedoch 25 Euro. Diese Mahnkosten sind auch als Schadenersatz für verspätete Zahlung zu betrachten.

Solange der Vertragspartner mit Zahlungen in Verzug ist, behalten wir uns die Erfüllung weiterer Lieferverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung aufzuschieben. Bei größeren Aufträgen kann Teilvorauszahlung verlangt werden.

## VIII. Reklamationen

Alle Reklamationen betreffend die gelieferten Produkte müssen uns per Einschreibebrief bis spätestens 5 Tage nach der erfolgten Lieferung mitgeteilt werden.

Nach dieser Frist können keine Reklamationen mehr anerkannt werden.

Das Zurückreichen von gelieferter Ware kann nur mit unserer vorherigen Genehmigung erfolgen und nur unter der Bedingung, dass die zurück gelieferten Produkte sich in gutem Zustand befinden und sich noch in der Originalverpackung befinden. Eine Reklamation berechtigt nicht die Zahlung zurückzubehalten.

## IX. Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht

An sämtlichen durch uns gelieferten Erzeugnissen behalten wir uns das Eigentum bis zur Zahlung unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsverbindung vor.

Bei Hingabe von Wechseln oder Schecks dauert der Eigentumsvorbehalt bis zu deren vorbehaltlosen Einlösung.

An Unterlagen, Programmbeschreibungen und anderem die dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, behalten wir uns Eigentum und Urheberrecht vor. Der Auftraggeber ist nicht befugt diese Unterlagen nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen. Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ist unzulässig.

Der Vertragspartner ist verpflichtet uns etwaige Zugriffe dritter Personen, insbesondere eine Zwangsvollstreckung auf die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Erzeugnisse unverzüglich mitzuteilen.

Die Kosten einer insoweit erforderlichen Rechtsverfolgung trägt der Vertragspartner.

Der ELCA bleiben alle Rechte an den Programmen.

Der Auftraggeber erhält insbesondere kein Recht die Programme zu vervielfältigen, zu ändern, Dateien zu nutzen oder einem nicht autorisierten Dritten zugänglich zu machen, soweit nicht anders lautend vereinbart.

## X. Schlussbestimmungen

Ergänzungen und Änderungen dieser Bestimmungen sind nur schriftlicher Form zulässig.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertragsverhältnisses oder der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Erfüllungsort für alle Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis, Leistungserbringung und Zahlung zwischen dem Erwerber und der ELCA ist Luxemburg.

Für den Vertrag und seine Durchführung gilt das Recht des Großherzogtums Luxemburg.

